

## Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld

vom 10.04.2013

zuletzt geändert durch die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld vom 19.12.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Wochenmärkten, Kram- und Jahrmärkten, die in städtischer Trägerschaft stattfinden, wird ein Standgeld erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

Zur Zahlung des Standgeldes ist der Benutzer verpflichtet. Neben diesem schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung. Das Standgeld richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Grundfläche. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Wird die zugewiesene Grundfläche nur stundenweise in Anspruch genommen, wird das Standgeld nicht ermäßigt.
- (2) Die Erhebung von Nebenkosten (z.B. Strom) wird durch die Erhebung von Standgeld nicht berührt.
- (3) Das Standgeld beträgt:
  1. **auf Wochenmärkten**  
je Markttag und m<sup>2</sup> 1,54 €
  2. **auf Jahrmärkten (Krammärkten), die ganztägig (mehr als 7 Stunden) stattfinden**
    - 2.1 für Verkaufswagen und -stände mit dem Ausschank von Getränken und der Abgabe von Speisen  
je Tag und m<sup>2</sup> 3,10 €  
ab 51 m<sup>2</sup> 1,55 €  
mindestens jedoch je Tag 15,00 €

- 2.2 für alle sonstigen Verkaufsgeschäfte  
 je Markttag und m<sup>2</sup> 2,30 €  
 mindestens jedoch je Tag 15,00 €

**3. auf Jahrmärkten (Krammärkten), die 7 Stunden oder kürzer stattfinden:**

3.1 für Verkaufswagen und -stände mit dem Ausschank von Getränken und der Abgabe von Speisen

- je Tag und m<sup>2</sup> 1,55 €  
 ab 51 m<sup>2</sup> 0,80 €  
mindestens jedoch je Tag 15,00 €

3.2 für alle sonstigen Verkaufsgeschäfte

- je Markttag und m<sup>2</sup> 1,15 €  
 mindestens jedoch je Tag 15,00 €

(4) Die Gebühr für einen Energieanschluss beträgt

1	bei geringem Stromverbrauch	Waage, Licht, vergleichbare Verbraucher	1,77 € je Tag
2	bei mittlerem Stromverbrauch	Kühlwagen oder Fritteuse, vergleichbare Verbraucher, (einschl. Verbrauchern nach Ziff. 1)	3,53 € je Tag
3	bei hohem Stromverbrauch	elektrische Heizstrahler, Kühlwagen mit Fritteuse, vergleichbare Verbraucher, (einschl. Verbrauchern nach Ziff. 1)	7,06 € je Tag

(5) In den vorstehenden Standgeldern ist gemäß § 4 Nr.: 12 Satz 1 Buchstabe 4 UStG derzeit keine Mehrwertsteuer enthalten.

**§ 4  
Fälligkeit**

Das Standgeld ist fällig am Monatsende für die im jeweiligen Monat veranstalteten Märkte. Der Nachweis der Zahlung ist auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

**§ 5  
Herabsetzung der Gebühr aus besonderem Anlass**

Stellt die Einziehung der Standgebühr eine unbillige Härte dar (Unwetter; besondere Situationen während des Marktes), kann der Beauftragte des Bürgermeisters die Gebühr für den jeweiligen Markttag ermäßigen oder erlassen.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 10.04.2013

**Lütkenhorst**  
**Bürgermeister**